



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Datum: 22.11.2018

**36. KFG-Novelle - Begutachtung**  
**Geschäftszahl: BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs und zur Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Ziffer 6:

Der Wortlaut von lit. f der Zif. 4 im Absatz 1 des § 20 findet sich derzeit auch in der Verwendungsbestimmung 62. Es stellt sich die Frage, ob daher nicht auch diese Verwendungsbestimmung um die Höhlenrettung, Wasserrettung und Bergrettung zu erweitern wäre.

Ziffern 12, 13, 16, 17 und 25:

Wir schlagen vor, dass die betreffende Datenbank im Gesetzestext näher spezifiziert wird (z.B. wer sie betreibt bzw. finanziert) und auch festgeschrieben wird, dass es nur eine Datenbank gibt. Eine Anbindung mehrerer Datenbanken an das Zulassungssystem wäre zu kompliziert. Wünschenswert wäre auch die Klarstellung, dass die Duplikatausstellung nur dann unbedenklich ist, wenn die Abfrage bei der Datenbank ergibt, dass der Original-Typenschein bzw. der Original-Datenauszug nicht bei einem Finanzdienstleister hinterlegt ist.

Jedenfalls müsste aus Sicht der Versicherungswirtschaft klar gestellt werden, dass die Abfragen für die Zulassungsstellen kostenlos sind.

Wir weisen auch darauf hin, dass in weiterer Folge auch der § 13a Abs. 2 der Zulassungsstellenverordnung angepasst werden muss.

Mag. Günter Albrecht  
*Kfz-Versicherung*

Tel.: (+43) 1 71156-217  
Fax: (+43) 1 71156-270  
guenter.albrecht@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at  
ZVR Zahl 462754246

Unser Zeichen: Mag. GA/BW  
Aktnummer: 4302  
Ausg Nr.: 185023

Seite 1/2



Ziffer 32:

Die vorgesehene Abfragemöglichkeit bei der Begutachtungsplakettendatenbank wird von der Versicherungswirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Wie in Vorgesprächen bereits erwähnt sollte in einer weiteren Ausbaustufe auch die Vorlage der Leasingbestätigungen bei der Anmeldung eines Leasingfahrzeuges über diese Datenbank abgewickelt werden.

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Albrecht  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs